

# Die Nichtzahlung des AG und die Folgen nach ÖNorm B 2110

Zahlt der AG aufgrund einer korrigierten Schlussrechnung weniger und macht der AN anschließend keinen Vorbehalt, zieht dies den Ausschluss von Nachforderungen nach sich.

TEXT: MONIKA STURM

In einer aktuellen Entscheidung vom 11. 8. 2015 zu AZ 4 Ob 241/14s beschäftigte sich der OGH mit der Frage, ob eine Nichtzahlung des AGs unter gleichzeitiger Geltendmachung eines Guthabens durch die Rücksendung der korrigierten Schlussrechnung die Rechtsfolge des Punktes 5.30.2 der ÖNorm B 2110 idF 2002 auslöst.

## Sachverhalt

Die Parteien schlossen einen Zusammenarbeitsvertrag, worin sich die Klägerin zur Erbringung von Leistungen im Bereich Elektrotechnik verpflichtete. Nach Erbringung ihrer Leistungen legte die Klägerin eine Schlussrechnung über einen Betrag von 1.406.881,77 Euro. Die Beklagte korrigierte die Schlussrechnung und übermittelte sie an die Klägerin; die korrigierte Rechnung wies ein Guthaben von 62.024,63 Euro zugunsten der Beklagten aus. In der Folge machte die Klägerin den Betrag von 65.000 Euro klagsweise geltend. Hierbei gab sie an, dass selbst bei Berücksichtigung einzelner, nicht zu Recht bestehender Abzüge jedenfalls der Klagsbetrag unberichtigt aushafte. Weiters behielt sich die Klägerin die Ausdehnung der Klage vor. Hinsichtlich der Höhe der Klagsforderung unterwarf sich die Klägerin der Ausmittlung durch Sachverständige. Zudem brachte sie vor, die ÖNorm B 2110 sei nicht vereinbart worden.

Die Beklagte bestritt und behauptete im Wesentlichen, die ÖNorm B 2110 in der Fassung (idF) 2002 sei vereinbart worden. Weiters habe die Beklagte nachvollziehbare Kürzungen bei der Schlussrechnung vorgenommen und der Klägerin übermittelt. Die Klägerin habe binnen der Frist von drei Monaten keinen ausreichend begründeten Vorbehalt im Sinne des Punktes 5.30.2 der ÖNorm B 2110 erhoben. Die Klagsforderung sei daher verjährt beziehungsweise präkludiert; zudem stehe der Beklagten eine Gegenforderung zu, die der Höhe nach den Klagsbetrag übersteigt. Daher sei die Klage abzuweisen.

Das Erst- und Berufungsgericht gingen davon aus, dass die ÖNorm B 2110 idF 2002 vertraglich vereinbart wurde.

## Entscheidung des OGH

Der OGH hielt fest, dass Punkt 5.30.2 ÖNorm B 2110 idF 2002 einen wie auch immer gearteten Zahlungsakt des AG voraussetze, der vom AN angenommen werden kann. Die bloße Nichtzahlung falle also nicht drunter. Auch dann, wenn der AG die Rechnung kürzt, sodass sich ein Guthaben für ihn ergibt, hat der AN keinen

Vorbehalt zu erklären. Die vorbehaltlose Annahme einer „Nichtzahlung“ komme schon rein begrifflich nicht infrage.

Zum Argument der Beklagten, sie habe die Schlussrechnungssumme auch aufgrund von Gegenforderungen gekürzt und eine solche Aufrechnung gelte gemäß § 1348 ABGB als „Zahlung in der Kürze“, sodass die von der Rechtsprechung geforderte Zahlung ohnedies vorgelegen habe, führte der OGH Folgendes aus: Die Aufrechnung setze eine Aufrechnungserklärung voraus. Die Beklagte habe aber gar nicht behauptet, eine solche abgegeben zu haben. Auch die prozessuale Aufrechnungseinrede habe sie ausdrücklich nur für den Fall gemacht, dass der Klagsbetrag zu Recht besteht. Daher gehe das Argument der Beklagten ins Leere.

## Fazit

Zahlt der AG aufgrund einer korrigierten Schlussrechnung mit Abstrichen weniger, dann zieht dies nach der Vorbehaltsregel des Punktes 5.30.2 ÖNorm B 2110 den Ausschluss von Nachforderungen nach sich, sofern der AN keinen Vorbehalt macht. Nach ständiger Rechtsprechung ist hierfür nämlich ein wie auch immer gearteter Zahlungsakt erforderlich. Irrelevant ist hingegen, ob der AG neben seiner Nichtzahlung angibt, weitere Zahlungen abzulehnen, oder ob er behauptet, es liege ein Guthaben zu seinen Gunsten vor. In beiden Fällen erfolgt keine Zahlung. □

## ZUR AUTORIN

### Mag. Monika Sturm

ist Junior Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte  
Rockgasse 6, A-1010 Wien  
[www.mplaw.at](http://www.mplaw.at)

